

Das BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz)



JÜRGEN THAR Referent für Betreuungsrecht
Peter-May Str. 124b
50374 Erftstadt - Köttingen
Tel: (02235) 86573
Telefax: (02235) 871026
E-Mail: juergenthar@ujthar.de
www.betreuungrheinerft.de

Inhalt

3. Quellen
4. Legende
5. Das BtOG – Regelungsumfang
6. BtOG Gliederung
7. §§ 1-3 BtOG – Zuständigkeiten; Fachkräfte
8. § 4 BtOG – Datenschutz
9. § 5 BtOG – Informations- und Beratungspflichten
10. § 6 BtOG – Förderaufgaben; § 7 BtOG – Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung
11. § 8 BtOG – Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung
12. § 9 BtOG – Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde; § 10 BtOG – Mitteilung an Betreuungsvereine
13. § 11 BtOG i.V.m. § 279 Abs. 2 FamFG – Aufgaben im gerichtlichen Verfahren
14. § 12 BtOG – Betreuervorschlag; § 13 Weitere Aufgaben
15. § 14 & 15 BtOG Anerkannte Betreuungsvereine – Ziel stärkere Stellung im Betreuungssystem
16. § 15 Abs. 2 BtOG – Mindestinhalt der Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung
17. § 16 BtOG – Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung; § 17 BtOG – Finanzielle Ausstattung; § 18 BtOG – Datenschutz für Verein
18. Vorbereitung zur Umsetzung – Betreuungsvereinen
19. § 19 BtOG – Begriffsbestimmung (rechtliche Betreuer); § 20 BtOG – Datenschutz für rechtliche Betreuer*innen
20. § 21 BtOG – Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit; § 22 BtOG – Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung
21. § 23 Abs. 1 & 2 BtOG – Registrierungsvoraussetzungen; Versagungsgründe
22. § 23 Abs. 3 & 4 BtOG – Anforderung an die Sachkunde; Verordnungsermächtigung
23. § 24 Abs. 1 BtOG – Antrag
24. § 24 Abs. 2 – 4 BtOG – Das weitere Verfahren zur Registrierung
25. § 25 BtOG – Mitteilungspflichten und Nachweispflichten beruflicher Betreuer
26. § 26 BtOG – Datenschutz im Registrierungsverfahren
27. § 27 BtOG – Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung
28. § 28 BtOG – Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes; § 29 Fortbildung; § 30 Leistungen an berufliche Betreuer
29. § 31 BtOG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von rechtliche betreuten Personen
30. § 32 Abs. 1 BtOG – Übergangsvorschriften
31. Vorbereitung der Umsetzung – Betreuungsbehörde / Stammbehörde

Quellen

- DIP (bundestag.de) <https://dip.bundestag.de/Vorgang/.../267744>
mit Links unter anderem zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.
- Bundesgesetzblatt (bgbl.de) vom 04.05.2021;
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0882.pdf%27%5D_1625397295219
- Betreuungsrechtsreform – Betreuungsrecht-Lexikon (reguvis.de); <https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuungsrechtsreform>
Hier finden sich unter anderem Links zu Synopsen
- Bt-Recht – Ihr Informationspool im Betreuungsrecht - Reguvis Fachmedien; <https://www.reguvis.de/btrecht.html>
- Guy Walther / Ina Bürkel; Das BtOG – Neue Aufgaben für Betreuungsbehörden. Eine kritische Analyse
BTPrax 4/2021; Seiten: 123 bis 127; Reguvis Fachmedien
- Joecker, Torsten; Das neue Betreuungsrecht, Einführung – Erläuterungen – Materialien – Schnellübersicht ISBN: 978-3-8462-1228-8
Reguvis 2021; <https://shop.reguvis.de/betreuung-und-pflege/das-neue-betreuungsrecht/>
- Eckpunktepapier des Fachausschusses IV der BAGüS zur Förderung der Betreuungsvereine; https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/West-BGT/34/BAGueS_Eckpunktepapier.pdf

Legende / Farbgebung

Zeit für Fragen →



Alte Regelung

Standardfarbe / Unveränderter Inhalt der Regelung

Neue Regelung

Aufgaben zur Vorbereitung der Umsetzung

Das BtOG – Regelungsumfang

Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer, die strukturell nicht in das Zivilrecht gehören

Alte und neue Aufgaben der Betreuungsbehörde / Stammbehörde; Datenschutzbestimmungen

Anerkennung, Aufgaben und Ausstattung der Betreuungsvereine; Datenschutzbestimmungen

Begriffsbestimmung, Voraussetzungen für ehrenamtliche und berufliche Betreuer*innen; Datenschutzbestimmungen

Offenbarungsbefugnisse für bestimmte Berufsgeheimnisträger

BtOG Gliederung

- Abschnitt 1 Betreuungsbehörde
 - Titel 1 Allgemeine Vorschriften §§ 1-4
 - Titel 2 Aufgaben der örtlichen Behörde §§ 5-13
- Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine §§ 14-18
- Abschnitt 3 Rechtliche Betreuer
 - Titel 1 Allgemeine Vorschriften §§ 19 u. 20
 - Titel 2 Ehrenamtliche Betreuer §§ 21 u. 22
 - Titel 3 Berufliche Betreuer §§ 23 – 30
- Abschnitt 4 Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger § 31
- Abschnitt 5 Übergangsvorschriften § 32

Abschnitt 1 Betreuungsbehörde – Zuständigkeiten; Fachkräfte

§ 1 BtOG entspricht §§ 1 und 2 BtBG – sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben

§ 2 Abs. 1 BtOG entspricht § 3 Absatz 1 BtBG; Absatz 2 entspricht § 3 Absatz 2 BtBG – örtliche Zuständigkeit

§ 2 Abs. 3 BtOG örtliche Zuständigkeit – Beglaubigungen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Betreuungsverfügung und Vollmacht)

§ 2 Abs. 4 BtOG örtliche Zuständigkeit – Registrierungsverfahren (Stammbehörde)

§ 3 BtOG entspricht § 9 BtBG – Fachkräfte

§ 4 BtOG – Datenschutz

Bundesdatenschutzgesetz & EU-Datenschutzgrundverordnung

Neue bereichsspezifische Rechtsgrundlage

Grundsatz der Direkterhebung

Dritterhebung: keine Verletzung schutzwürdiger Interessen; zu erfüllenden Aufgaben; unverhältnismäßigen Aufwand bei Direkterhebung.

Informationspflicht

Ausnahmen: die Erfüllung der Aufgaben wird unmöglich, die betroffene Person gefährdet oder offensichtlich nicht in der Lage ist die Information zur Kenntnis zu nehmen.

§ 5 BtOG – Informations- und Beratungspflichten

§ 5 BtOG übernimmt und ergänzt § 4 Absatz 1 und 3 BtBG

Beratung zur neu eingeführte Ehegattenvertretung

Unterstützung ehrenamtlichen Betreuer*innen beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer BtOG; § 22 BtOG

Hilfsweise tritt die Betreuungsbehörde an Stelle des Betreuungsvereins

§ 6 BtOG – Förderaufgaben;
§ 7 BtOG – Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung

§ 6 BtOG ersetzt § 5 & 6 Abs. 1 BtBG

Erweitert Förderung der Aufklärung und Beratung auf Patientenverfügungen

§ 7 BtOG überführt § 6 Absatz 2 bis 6 BtBG in eine eigenständige Norm

Beglaubigungskompetenz erstreckt sich auf alle Vollmachten (nicht nur Vorsorgevollmachten), die von natürlichen Personen erteilt werden; keine Wirkung über den Tod hinaus; ggf. Registrierungshinweis beim Zentralen Vorsorgeregister

Beglaubigungskompetenz ist zweckgebunden auf die Vermeidung einer rechtlichen Betreuung;
Verordnungsermächtigung (Landesregierung Gebühr und Zuständigkeit)

§ 8 BtOG – Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung

§ 8 BtOG ersetzt und konkretisiert § 4 Abs. 2 BtBG; unverändertes Ziel: Vermeidung rechtlicher Betreuung

Abs. 1 – konkretisiert den Unterstützungsauftrag; aktives tun

Abs. 2 – neues Instrument; erweiterte Unterstützung; Zeitlich begrenztes, fachlich besonders qualifiziertes Fall-Management; erweiterte Assistenz zur Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche; Aktivierung anderer Hilfen

Kann-Bestimmung → kommunalen Entscheidung, ob und inwieweit bei den Betreuungsbehörden hierfür Kapazitäten vorgesehen bzw. neu aufgebaut werden

Abs. 3 Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch bleiben unberührt

Abs. 4 Verein oder selbständigen beruflichen Betreuer kann beauftragt werden (Vertrag regelt Aufgaben und Finanzierung)

§ 9 BtOG – Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde
§ 10 BtOG – Mitteilung an Betreuungsvereine

§ 9 BtOG Abs. 1 ersetzt § 7 Abs. 2 BtBG;

Abs. 2 – Meldepflicht zu Zweifel an der Eignung der rechtliche betreuenden Person (Betreuungsgericht und ggf. Stammbehörde); Umgekehrt § 309a Absatz 2 FamFG

§ 10 BtOG – Datenweitergabe (Name & Anschrift) ehrenamtlicher Betreuer*innen (Familie oder andere persönliche Bindung) an Betreuungsverein

Ziel: Kontaktaufnahme des Vereins – Angebot Begleitung und Unterstützung; Abschluss einer Vereinbarung

§ 11 BtOG i.V.m. § 279 Abs. 2 FamFG – Aufgaben im gerichtlichen Verfahren

§ 8 BtBG teilweise erweitert sowie weiter konkretisiert

Sozialbericht vor Einholung eines Gutachtens; Übernahme der inhaltlichen Mindestanforderungen ins BtOG; Einbindung der erweiterten Unterstützung § 8 Abs. 2 BtOG soweit nicht durch Landesrecht ausgeschlossen.

Vorschlag einer geeigneten Person für die Führung der rechtlichen Betreuung (siehe § 12 BtOG)

Mitwirkung an weiteren Anhörungen oder bei gerichtlichem Ersuchen

Die Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung im Überprüfungsverfahren

Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers (§ 276 FamFG)

§ 12 BtOG – Betreuervorschlag

§ 13 Weitere Aufgaben



§ 12 BtOG erweitert und weiter konkretisiert § 8 Abs. 2 BtBG
§ 13 BtOG übernimmt unverändert § 10 BtBG

Vorschlag obligatorisch, wenn die rechtliche Betreuung erforderlich ist; Begründung; Sichtweise der betroffenen Person und **Verhinderungsbetreuer (§ 1817 Abs. 4 BGB)**

Kennenlerngespräch

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen; Führungszeugnis; Auskunft des zentralen Schuldnerverzeichnisses, ohne pers. Bezug (§ 21 BtOG); nur mit Anbindung an Verein o. Behörde

Bei beruflichen rechtlichen Betreuern sind die Anzahl, der Umfang der zu führenden rechtlichen Betreuungen, die zuständige Stammbehörde, der zeitliche Gesamtumfang, die Organisationsstruktur mitzuteilen – Abfrage bei der Stammbehörde.

Abschnitt 2 Anerkannte Betreuungsvereine – Ziel stärkere Stellung im Betreuungssystem

§ 14 BtOG – Anerkennung in Anlehnung an den bisherigen § 1908f

§ 15 BtOG – Aufgaben kraft Gesetz; bisher in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB Anerkennungsvoraussetzungen

Planmäßige Informationspflicht erweitert auf Patientenverfügungen und allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung **bestellter** ehrenamtlicher Betreuer*innen
(Teilnahmebescheinigungen: zum Nachweis der Eignung bei der Betreuungsbehörde)

Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen (vergl. § 22 Absatz 2 BtOG)

Individuelle Beratung erweitert auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und andere Hilfen

Übernahme der erweiterten Unterstützung (Auftrag gem. § 8 BtOG Abs. 4)

§ 15 Abs. 2 BtOG – Mindestinhalt der Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

→ die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,

→ die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen,

→ die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner

→ die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung

§ 16 BtOG – Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung;
§ 17 BtOG – Finanzielle Ausstattung; § 18 BtOG – Datenschutz für Vereine

§ 16 BtOG – Pflicht zur Beschäftigung von rechtlichen Betreuer*innen

§ 17 BtOG – allgemeine Regelung zur finanziellen Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen

Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln für Querschnittsaufgaben

Näheres ist Landesrecht

§ 18 BtOG – Datenschutz bei Erfüllung der Aufgaben → siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BtOG

Vorbereitung zur Umsetzung – Betreuungsvereinen



→ Mustervereinbarung zur Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen

→ Schulung der Mitarbeiter*innen und ehrenamtlicher Betreuer*innen zur Änderung des Betreuungsrechts

→ Personalressourcen im Querschnittsbereich neu ermitteln

→ Verhandlung mit Ländern und Kommunen über bedarfsgerechte Finanzierung (§ 17 BtOG)

§ 19 BtOG – Begriffsbestimmung
§ 20 BtOG – Datenschutz für rechtliche Betreuer*innen

§ 19 Abs. 1 BtOG – Ehrenamtliche Betreuer*innen sind natürliche Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen.

Differenzierung zwischen Betreuern*innen mit einem persönlichen Näheverhältnis und ehrenamtlichen Betreuern*innen, die außerhalb eines persönlichen Näheverhältnisses bestellt werden

§ 19 Abs. 1 BtOG Berufliche Betreuer*innen sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter*innen eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und (vorläufig) registriert sind.

§ 20 BtOG – Datenschutz bei Erfüllung der Aufgaben → siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BtOG

§ 21 BtOG – Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

§ 22 BtOG – Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

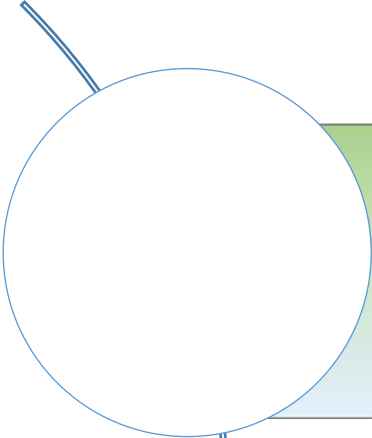
§ 21 BtOG – persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; Betreuungsführung gem. § 1821 BGB;

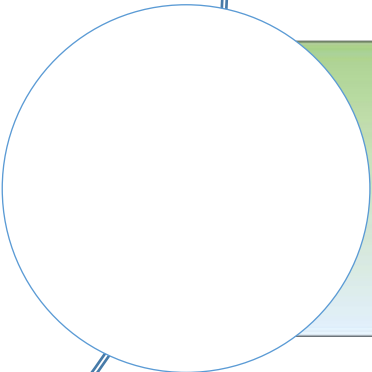
Ausschlusskriterien: Berufsverbot; Verbrechen; vorsätzlich begangenes, für die Ausübung einer Betreuung relevanten Vergehen; ungeordnete Vermögensverhältnissen

Vorzulegen: Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) – kostenfrei; Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 882f Absatz 1 Nummer 2 ZPO)

§ 22 BtOG – Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung; für Betreuer*innen, die in einem persönlichen Näheverhältnis stehen nicht verpflichtend

§ 23 Abs. 1 BtOG – Registrierungsvoraussetzungen
§ 23 Abs. 2 BtOG – Versagungsgründe

- 
1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
 2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
 3. eine Berufshaftpflichtversicherung;
Mindestversicherungssumme 250 000 Euro für mindestens 4 Schäden im Jahr (analog zu § 51 Abs. 4 BRAGO).



(vorläufiges) Berufsverbot nach § 70 StGB & § 132a StPO; Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlich begangenen betreuungsrechtlich relevanten Vergehens, Widerruf einer Registrierung innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragsstellung; Ungeordnete Vermögensverhältnisse (z.B. bei eröffnetem Insolvenzverfahren; Eintragung in das Schuldnerverzeichnis)

§ 23 Abs. 3 BtOG – Anforderung an die Sachkunde
§ 23 Abs. 4 BtOG – Verordnungsermächtigung

Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge; des sozialrechtlichen Unterstützungssystems; der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

BMJV erlässt Rechtsverordnung zu den Voraussetzungen der Registrierung, den Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Keine Angebote durch die Stammbehörde; Bestätigung durch andere Stellen;
unklar: Positivliste; Umfang; Tiefe; praktische Erfahrungen; Teilnahmebescheinigung oder Prüfung; Zertifizierung der Anbieter

§ 24 Abs. 1 BtOG – Antrag

Die Registrierung erfolgt nur auf Antrag bei der Stammbehörde. Mit dem Antrag sind beizubringen:

1. Führungszeugnis § 30 Absatz 5 BZRG (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) nicht älter als drei Monate (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>),
2. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO nicht älter als drei Monate (<https://www.vollstreckungsportal.de>),
3. eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist (formlos),
4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde (formlos),
5. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 erforderlichen Sachkunde.

Zudem hat der Antragsteller der Stammbehörde den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuertätigkeit mitzuteilen.

§ 24 Abs. 2-4 BtOG – Das weitere Verfahren zur Registrierung

Persönliches Gespräch

Aufforderung zum Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung

Entscheidung des Antrags (Frist drei Monate)

Rechtsmittel: 1 Widerspruch; 2 Klage

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird bestimmt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, darunter auch Aufbewahrungs- und Lösungsfristen.

§ 25 BtOG – Mitteilungspflichten und Nachweispflichten beruflicher Betreuer

Mitzuteilen sind:

- alle Änderungen im Bestand der geführten rechtlichen Betreuung – alle 4 Monate –,
- alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können; z.B. Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur – unverzüglich –,
- Änderungen des Sitzes / Wohnsitzes oder personenbezogener Daten – unverzüglich.

Beizubringen sind:

- ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis – alle 3 Jahre,
- Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung – jährlich,
- das Ergebnis des Feststellungsverfahrens der anzuwendenden Vergütungsstufe,
- Nachweise zu erfolgten Fortbildungen.

§ 26 BtOG – Datenschutz im Registrierungsverfahren



Grundsätzliche Berechtigung zur Durchführung des Registrierungsverfahrens

Befugnis zur Weitergabe an Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde

Umgekehrte Befugnis der Datenweitergabe der Betreuungsgerichte & Betreuungsbehörden an Stammbehörde

§ 27 BtOG – Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung

Fehlen der persönlichen Eignung (siehe § 23 Absatz 2; Verstoß gegen § 30 BtOG (Annahme von Geschenken oder anderen geldwerten Leistungen; Verstoß gegen § 25 BtOG Mitteilungs- & Nachweispflichten)

Fehlen des Versicherungsschutzes

Unqualifizierte Amtsführung

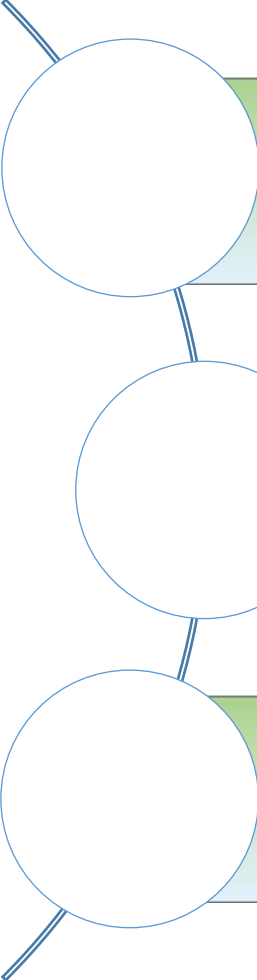
Falsche o. unvollständige Angaben im Registrierungsverfahren

Nach dem Tod

Widerruf, Rücknahme, Löschung gelten bundesweit; Mitteilung an Verfahrensführende Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden in den Gerichtsbezirken

§ 28 BtOG – Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes

§ 29 BtOG – Fortbildung; § 30 BtOG – Leistungen an berufliche Betreuer



Mitteilungspflicht zum Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes an neue Stammbehörde; neue Stammbehörde registriert ohne erneute Prüfung; Weitergabe von Unterlagen und Daten von der alten zur neuen Stammbehörde

Regelmäßige berufsbezogene Fortbildungspflicht eigenverantwortlich; Nachweise an sie Stammbehörde

Verbot der Annahme von Geld oder geldwerten Leistungen (auch Erbe); Ausnahme: Aufwendungsersatz für berufliche/gewerbliche Dienste außerhalb der Amtsführung; geringwertige Aufmerksamkeiten; vom Gericht zugelassenen Ausnahmen (Meldung an die Stammbehörde)

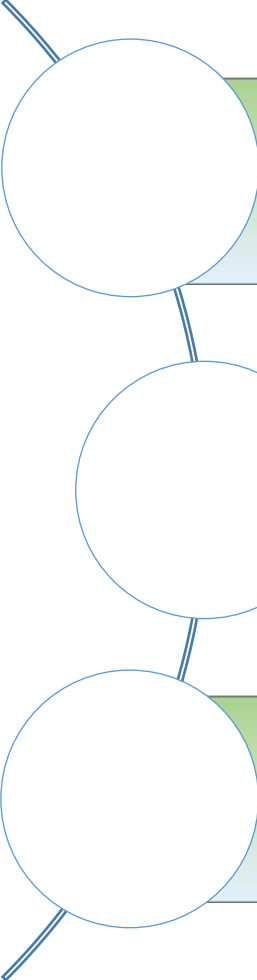
§ 32 Abs. 1 BtOG – Übergangsvorschriften

Antrag; vorläufige Registrierung; Frist 30.06.2023

Beizubringen sind: Beschluss über eine vom Antragsteller aktuell geführte rechtliche Betreuung; Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung; Führungszeugnis; Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis; Mitteilung zum zeitlichen Gesamtumfang; Mitteilung zu der Organisationsstruktur; Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu den aktuell geführten rechtlichen Betreuungen

für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen, die am 01.01.2023 weniger als 3 Jahre berufsmäßig tätig sind
Sachkundenachweis bis zum 01.01.2024 ohne Sachkundenachweis Widerruf der Registrierung

§ 31 BtOG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von rechtliche betreuten Personen



Erlaubnis und Pflicht für Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Suchtberater, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter Gefährdungen rechtlich betreuter Personen mit der Betreuungsbehörde zu erörtern

Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Suchtberater, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter haben Anspruch auf Beratung zur Einschätzung von Gefährdungen

Erlaubnis und Pflicht für Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Suchtberater, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter Gefährdungen rechtlich betreuter Personen an das Betreuungsgericht zu melden, wenn die Gefahr unter Zuhilfenahme der Betreuungsbehörde nicht abgewendet werden konnt.

Vorbereitung der Umsetzung – Betreuungsbehörde / Stammbehörde

→ jetzt; Personalbedarfsermittlung zur Bewältigung der neuen Aufgaben (Haushaltsplanung)

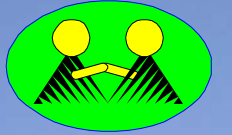
→ ggf. Schaffung der Rahmenbedingungen für die erweiterte Unterstützung

→ Schaffung der Rahmenbedingungen für Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen

→ Schaffung der Rahmenbedingungen zum Registrierungsverfahren

→ Qualifizierung der Mitarbeiter*innen in der Betreuungsbehörde / Stammbehörde zu den Änderungen im Betreuungs- und Verfahrensrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



JÜRGEN THAR Referent für das Betreuungsrecht
Peter-May Str. 124b
50374 Erftstadt - Köttingen
Tel: (02235) 86573
Telefax: (02235) 871026
E-Mail: juergenth@uujthar.de
www.betreuungrheinerft.de